



Urlaub in Deutschland

Merkblatt
über Leistungen der
Krankenversicherung
für Urlauber aus einem
EU/EWR-Staat oder der
Schweiz

Endlich Urlaub! Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Wir wünschen Ihnen daher, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie Ihre soziale Absicherung bei Krankheit auch nach Deutschland begleitet. Sie können hier – soweit erforderlich – Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach deutschem Recht in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck haben Sie von dem für Ihren Krankenversicherungsschutz im Heimatland zuständigen Träger als **Anspruchsnachweis** eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Rücktransporte in Ihr Heimatland gehören nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland.

Reisen Sie nach Deutschland, um hier eine bestimmte Erkrankung behandeln zu lassen, setzen Sie sich bitte vor Reiseantritt mit dem für Ihren Krankenversicherungsschutz im Heimatland zuständigen Träger in Verbindung.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche oder zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich direkt mit dem Anspruchsnachweis sowie Ihrem Personalausweis/Reisepass an einen Vertragsarzt und wählen Sie dort eine deutsche Krankenkasse aus, zu deren Lasten Sie behandelt werden möchten.

Folgende Krankenkassen stehen Ihnen im Krankheitsfall wahlweise zur Verfügung:

- Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK),
- Betriebskrankenkassen (BKK),
- Ersatzkassen (z. B. BEK, DAK, TK etc),
- Innungskrankenkassen (IKK),
- Bundesknappschaft,
- landwirtschaftliche Krankenkassen und
- See-Krankenkasse.

Sofern eine fachärztliche Weiterbehandlung erforderlich ist, wird Ihnen der Arzt eine entsprechende Überweisung ausstellen. Legen Sie in diesem Fall beim Facharzt neben der Überweisung ggf. auch Ihre Quittung über die bereits im gleichen Kalendervierteljahr gezahlte Praxisgebühr vor (siehe auch Abschnitt „Zuzahlungen/Gebühren“).

Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine Krankenhausbehandlung erforderlich wird, weist der behandelnde Arzt Sie in ein Krankenhaus ein. Im Notfall können Sie sich auch mit Ihrem Anspruchsnachweis direkt an ein Vertragskrankenhaus wenden. Das Krankenhaus wird sich in jedem Fall umgehend mit der von Ihnen gewählten Krankenkasse in Verbindung setzen, um die Kostenübernahme sicherzustellen.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche oder zahnärztliche Behandlung	- 10 EUR Praxisgebühr je Arzt/Zahnarzt und Quartal (Quittung gut aufbewahren) - keine erneute Zuzahlung im Quartal bei Überweisung von einem zum anderen Arzt - Überweisung vom Arzt zum Zahnarzt ist nicht möglich



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Heilmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Zuzahlungen in Höhe von 10 % der Kosten - zuzüglich 10 EUR pro Verordnung
Medikamente und Verbandmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Zuzahlung in Höhe von 10 % der Kosten - mindestens 5 EUR, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten - maximal 10 EUR
Krankenhausbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> - 10 EUR pro Tag für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr - keine Kostenübernahme für Wahlleistungen (z. B. Chefarztbehandlung)

Der behandelnde Arzt stellt Ihnen eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus. Wenden Sie sich bitte innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit an die von Ihnen gewählte Krankenkasse (siehe Abschnitt „Ärztliche Behandlung“) und übermitteln dieser die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Die Krankenkasse lässt Sie gegebenenfalls durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung untersuchen und teilt dem für Ihren Krankenversicherungsschutz im Heimatland zuständigen Träger den Beginn und die voraussichtliche Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit sowie gegebenenfalls das Ergebnis der Kontrolluntersuchung mit.

Die Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie zur stationären Krankenhausbehandlung entfällt für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Schwangere, denen zur Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden Medikamente, Verband- oder Heilmittel verordnet werden, erhalten diese ebenfalls zuzahlungsfrei.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern **selbst bezahlen** mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung, aus der die erbrachten Leistungen hervorgehen, ausstellen und quittieren. Der für Ihren Krankenversicherungsschutz im Heimatland zuständige Träger wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen **erstattet** werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts in Deutschland arbeitsunfähig erkranken sollten, beachten Sie bitte folgendes Verfahren:

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Krankenversicherung -
Ausland